



Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025 (Stand: 24.10.2024)

Hinweis: Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert. Wir weisen darauf hin, dass sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsverbahalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Kurze Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Zeitfenster sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene individuell zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis der durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S.3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014.“ (Stand Dezember 2013).

Die jeweiligen Zeitfenster ergeben sich aus den Schnittpunkten einer Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt, mit der jahreszeitlichen Tages-Maximallastkurve derselben betroffenen Netz- oder Umspannebene (siehe Abbildung).

Die Tages-Maximalwertkurve setzt sich aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten der entsprechenden Jahreszeit zusammen.

Die Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt (Hochlast-Zeitfenster-Definitionslinie), wird wie folgt ermittelt:

Von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Betrachtungszeitraums ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen. Dieser Wert (Jahreshöchstlast – 5 %) ist graphisch als horizontale Trennlinie in die vier jahreszeitlichen Maximalwertkurven je Netz- und Spannungsebene einzutragen.

Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie der verminderten Jahreshöchstlast bestimmen die Hochlastzeit, die Segmente unterhalb der Trennlinie stellen die Schwachlastzeit dar.

Die beschriebene Vorgehensweise wird durch die nachfolgende Darstellung verdeutlicht:

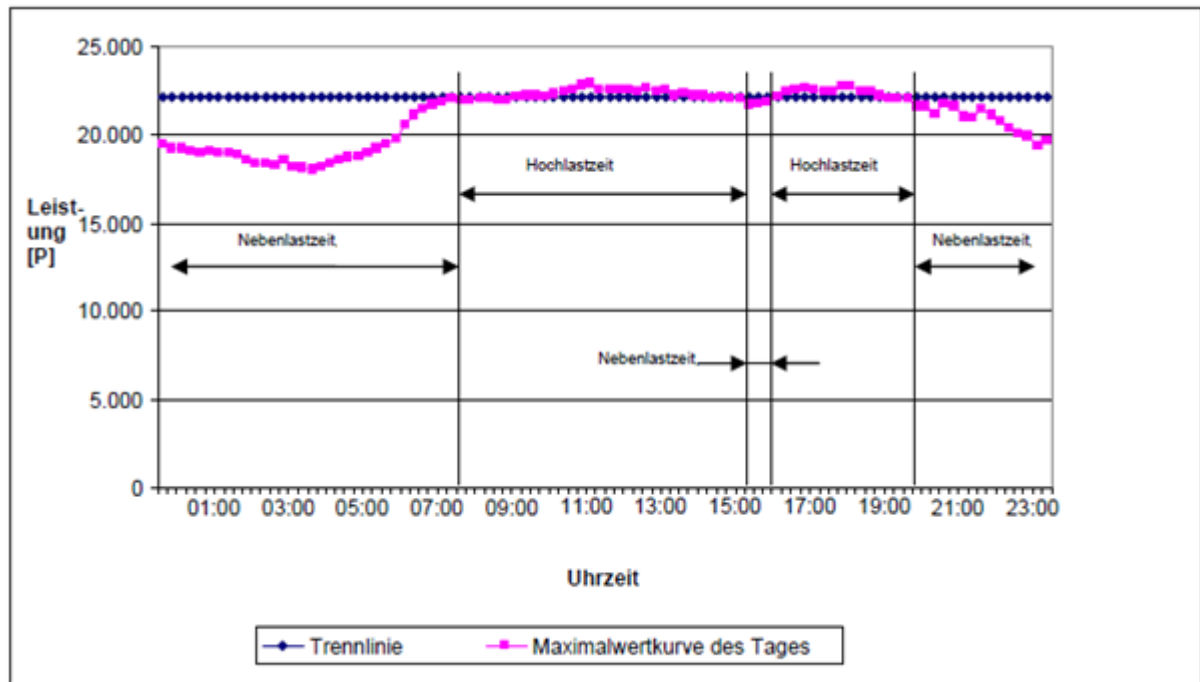


Abbildung: Grafische Musterdarstellung für Hochlastzeitfenster [Quelle: Festlegung der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2013)]

Bei der Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde ist Folgendes unbedingt zu beachten

Die entsprechenden Unterlagen (BNetzA-Festlegung BK4-13-739, hier Seite 53) für eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV müssen bis 30.09. des Kalenderjahres, in welchem sie erstmalig gilt, bei der Bundesnetzagentur vollständig vorliegen. Die schriftliche Anzeige eines individuellen Netzentgeltes mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2025 sollte daher bis spätestens 30.09.2025 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon Netz GmbH erfolgen.

Aus nachfolgendem Wortlaut aus der Festlegung der Bundesnetzagentur sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. [...]"

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. [...]"

Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Anzeige zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt. [...]"

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle in %	Bagatellgrenze in Euro	Mindestverlagerung in kW
Höchstspannung/Hochspannung	10	500	100
Hochspannung	10	500	100
Hochspannung/Mittelspannung	20	500	100
Mittelspannung	20	500	100
Mittelspannung/Niederspannung	30	500	100
Niederspannung	30	500	100

Voraussetzungen für die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung für das Jahr 2025 zusammengefasst:

- die Anzeige sollte bis spätestens 30.09.2025 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon Netz GmbH erfolgen
- Maximalleistung des Bezugs liegt außerhalb des dargestellten Hochlastzeitfensters (Wichtig: Erheblichkeitsschwelle!)
- Bagatellgrenze i.H.v. 500 Euro und 100 kW – Mindestverlagerung muss eingehalten werden

Hinweis: Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig (genaue Erklärung BNetzA-Festlegung, Seite 30)

Mit Eingang der Anzeige bei der Bundesnetzagentur erlangt die abgeschlossene individuelle Netzentgeltvereinbarung ihre Wirksamkeit. Den Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien hat der Letztverbraucher jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres bei der Regulierungsbehörde vorzulegen. Ggf. kann durch die Bundesnetzagentur die Erforderlichkeit einer möglichen Untersagung der getroffenen Vereinbarung geprüft werden, wenn die Voraussetzungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wurden. Die hier dargestellten Informationen dienen als Hilfestellung. Verbindliche Vorgaben resultieren jedoch nur aus der Festlegung der Bundesnetzagentur.

Im Folgenden sind die Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025 der Avacon Netz GmbH dargestellt.

Hinweise zu den Tabellen:

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: „Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Winter	01.01. - 28/29.02.
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 31.12.

Umsetzung:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig.

Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 1. Januar) gelten als Nebenzeiten.

Feiertage sind die in dem jeweiligen Bundesland gesetzlichen Feiertage.

Folgende Tage sind 2025 Brückentage:

02.05.2025	(aufgrund von Tag der Arbeit)
30.05.2025	(aufgrund von Christi Himmelfahrt)

Zusätzlich der 20.06.2025, soweit „Fronleichnam“ im entsprechenden Bundesland ein gesetzlicher Feiertag ist.

Beispiele:

16:45 - 18:45 bedeutet von 16:45:00 bis 18:44:59

17:30 - 19:30 bedeutet von 17:30:00 bis 19:29:59

Hochlastzeitfenster 2025 - Avacon Netz GmbH - Netzgebiet ohne Sachsen-Anhalt

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)		
Höchstspannung/Hochspannung				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	16:15 – 19:15 Uhr		
Hochspannung				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	16:45 – 18:45 Uhr		
	Winter	16:30 – 19:15 Uhr		
Hochspannung/Mittelspannung				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:30 – 18:15 Uhr		
	Winter	08:00 – 09:00 Uhr	12:15 – 15:15 Uhr	16:45 – 19:15 Uhr
Mittelspannung				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:00 – 19:00 Uhr		
	Winter	08:30 – 09:00 Uhr	16:45 – 19:30 Uhr	
Mittelspannung/Niederspannung				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:30 – 18:45 Uhr		
	Winter	17:15 – 19:30 Uhr		
Niederspannung				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:30 – 18:45 Uhr		
	Winter	17:15 – 19:30 Uhr		

Hochlastzeitfenster 2025 - Avacon Netz GmbH - Netzgebiet Sachsen-Anhalt

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)			
Hochspannung					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	00:00 – 06:00 Uhr	07:45 – 09:00 Uhr	16:30 – 16:45 Uhr	17:00 – 19:30 Uhr
Hochspannung/Mittelspannung					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	07:45 – 09:00 Uhr	17:00 – 19:30 Uhr		
Mittelspannung					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	07:45 – 09:00 Uhr	13:00 – 13:15 Uhr	16:45 – 20:00 Uhr	
Mittelspannung/Niederspannung					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	11:15 – 12:00 Uhr	17:15 – 19:30 Uhr		
Niederspannung					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	13:00 – 13:30 Uhr			
	Winter	11:00 – 12:15 Uhr	13:00 – 13:45 Uhr	17:15 – 19:30 Uhr	